



AUFTRAG FÜR ENTWURF AN

AUFTRAGGEBER NAME/VORNAME TELEFON

FIRMA E-MAIL

OBJEKTE BEFINDEN SICH IN DER GEMEINDE PREIS DER OBJEKTE TOTAL

GRUNDSTÜCKSNUMMER MOBILIAR/INVENTAR IM PREIS ENTHALTEN

VERÄUSSERER NAME / LEDIGNAME VERÄUSSERER 1 NAME / LEDIGNAME VERÄUSSERER 2

VORNAME VORNAME

GEBURTSDATUM ZIVILSTAND GEBURTSDATUM ZIVILSTAND

BÜRGERORT KANTON / STAATSANGEHÖRIGKEIT AUSWEIS B ODER C BÜRGERORT KANTON / STAATSANGEHÖRIGKEIT AUSWEIS B ODER C

STRASSE STRASSE

PLZ / WOHNORT PLZ / WOHNORT

TELEFON E-MAIL TELEFON E-MAIL

ERWERBER EIGENTUMSVERHÄLTNIS BEMERKUNGEN

NAME / LEDIGNAME ERWERBER 1 NAME / LEDIGNAME ERWERBER 2

VORNAME VORNAME

BÜRGERORT KANTON / STAATSANGEHÖRIGKEIT AUSWEIS B ODER C BÜRGERORT KANTON / STAATSANGEHÖRIGKEIT AUSWEIS B ODER C

GEBURTSDATUM ZIVILSTAND GEBURTSDATUM ZIVILSTAND

GÜTERSTAND GÜTERSTAND

STRASSE STRASSE

PLZ / WOHNORT PLZ / WOHNORT

TELEFON E-MAIL TELEFON E-MAIL

E-MAIL

ZAHLUNG ANZAHLUNG AN VALUTA PER CHF **BESTEHENDE HYPOTHEK** VALUTA PER CHF SICHERSTELLUNG STEUERN/KOSTEN CHF ANDERE ZAHLUNGSART VALUTA PER CHE KONTOINHABER KONTOVERBINDUNG (IBAN NR.) **BEMERKUNGEN/HINWEISE** WER ÜBERNIMMT NOTARIATS- / GRUNDBUCHGEBÜHREN GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER **HANDÄNDERUNGSSTEUER** WEITERES BESITZANTRITT MIT NUTZEN / GEFAHR DATUM ÜBERNAHME DER OBJEKTE IM HEUTIGEN ZUSTAND

N

Nein Ja

BESTEHEN MIET-/PACHTVERTRÄGE VEREINBARUNG BETR. RÄUMUNG, REINIGUNG, REPARATUREN

MIET-/PACHTVERTRÄGE ÜBERNEHMEN ODER KÜNDIGEN

BEMERKUNGEN ALLFÄLLIGE WEITERE BESTIMMUNGEN KÖNNEN PER MAIL/BRIEF MITGETEILT WERDEN

ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR ERBVORBEZUG ODER SCHENKUNG

Erbvorbezug (Abtretungsvertrag auf Rechnung künftiger Erbschaft)

- / Die Angabe eines Übernahmewertes ist zwingend erforderlich!
- Der/Die Erwerber/in hat den Übernahmewert bei der späteren Teilung des Nachlasses des Veräusserers als Vorempfang anrechnen zu lassen und gegenüber den Miterben zur Ausgleichung zu bringen oder bereits zum heutigen Zeitpunkt auszugleichen.

Schenkungsvertrag

- / Die Angabe eines Schenkungswertes ist nicht erforderlich.
- Der/Die Erwerber/in kann von der Ausgleichungspflicht nach Art. 626 ZGB entbunden werden!
- ✓ Sofern nebst dem/der Erwerber/in weitere pflichtteilsgeschützte Erben (z. B. Kinder, Ehegatten, Eltern) vorhanden sind, bleiben die Bestimmungen betreffend Herabsetzungsklage nach Art. 522 ff ZGB wegen Verletzung allfälliger Pflichtteile aus der Schenkung vorbehalten!

Hat der Veräusserer nebst dem/der Erwerber/in pflichtteilsgeschützte Erben (z.B. Kinder, Ehegatten, Eltern)?

VERWANDTSCHAFTSVERHÄLTNIS NAME / VORNAME

Nein Ja

Wird der/die Erwerber/in bei Schenkung von der Ausgleichungspflicht nach Art. 626 ZGB entbunden?

Nein Ja

WEITERE RECHTE

Sind vertragliche Vorkaufs- und Gewinnanspruchsrechte, Wohn- und Benützungsrechte oder Nutzniessungsrechte mit entsprechender Eintragung im Grundbuch zu vereinbaren?

WELCHE RECHTE

Nein Ja

STEUERLICHE KONSEQUENZEN

- Die Vertragsparteien haben Erkundigungen über allfällige steuerliche Konsequenzen (Handänderungssteuer, Grundstückgewinnsteuer, Schenkungssteuer u.a.m.) direkt bei den entsprechenden Steuerbehörden einzuholen.
- Sollten mehrere Erwerber das Grundstück übernehmen, erklären die Vertragsparteien Kenntnis zu haben, dass bei einer allfälligen späteren Eigentums- übertragung unter den Erwerbern Steuern anfallen können. Die anfallenden Steuern sind bei Bedarf ebenfalls direkt bei den entsprechenden Steuerbehörden abzuklären

Steuerliche Abklärungen können bei der kantonalen Steuerverwaltung in Chur getroffen werden.

Abteilung Spezialsteuern Telefon +41(0) 81 257 34 28 Online-Steuerrechner für Grundstückgewinnsteuer unter: www.stv.gr.ch → Steuerrechner → Grundstückgewinnsteuer